



BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf der Markt Wellheim als Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung und ist von keinen Voraussetzungen abhängig.

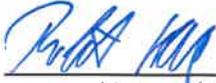
Der Widerspruch gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit hingewiesen.

Wellheim, 07.01.2025
Ort, Datum



Marktgemeinde Wellheim
Stadt-Marktgemeinde-Gemeinde


Unterschrift

Amtliche Bekanntmachung mittels Anschlag und Veröffentlichung auf der Homepage des Marktes Wellheim

Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindefafeln:

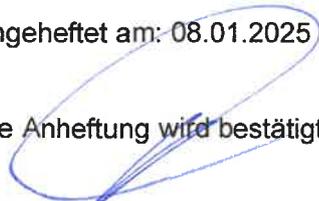
- | | | |
|-------------|----------------|---------------|
| 1. Wellheim | 2. Konstein | 3. Biesenhard |
| 4. Hard | 5. Gammersfeld | 6. Aicha |

Angeheftet am: 08.01.2025

Abgenommen am: 15.02.2025

Die Anheftung wird bestätigt:

Die Abnahme wird bestätigt:


Unterschrift

Unterschrift